

Prof. Dr. Steffen Höder | ISFAS | CAU Kiel | 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss/Europaausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/538

Mail, Telefon, Fax
s.hoeder@isfas.uni-kiel.de
Tel. +49 431 880-4587
Fax +49 431 880-3252

**Institut für Skandinavistik,
Frisistik und Allgemeine
Sprachwissenschaft (ISFAS)**

Prof. Dr. Steffen Höder

Hausanschrift
Leibnizstraße 8, 24118 Kiel

Postanschrift
24098 Kiel

steffenhoeder.de
www.isfas.uni-kiel.de

Datum
25. 1. 2018

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses und des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags; Ihr Schreiben vom 15. 12. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 15. 12. 2017 bitten Sie mich um eine schriftliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes sowie zum Antrag „Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden“. Sie finden meine Stellungnahme anliegend.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Steffen Höder

Anhörungsverfahren des Innen- und Rechtsausschusses und des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu

a) Bestimmungen zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nachmelden

(Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/275 (neu))

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/276

1. Als Fachvertreter für die skandinavistische Sprachwissenschaft an der CAU Kiel nehme ich zu den beiden Vorlagen aus sprachwissenschaftlichem Blickwinkel Stellung. Von den hier betroffenen Regional- und Minderheitensprachen fällt das Dänische voll, das Niederdeutsche in Teilen in mein Fachgebiet. Das gilt insbesondere auch für das Dänische als regionale Sprache in Schleswig-Holstein, auch aus sprach- und minderheitenpolitischer Perspektive.

Zu a):

2. Die im Antrag von SPD und SSW formulierte Forderung, bereits existierende Landesregelungen zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) nachzumelden, sehe ich als einen folgerichtigen Schritt an. Die Anfänge der schleswig-holsteinischen Sprachenpolitik gehen dem Inkrafttreten der Sprachencharta zeitlich voraus. Sie ist seitdem jedoch von allen Landesregierungen im Wesentlichen getragen und weiterentwickelt worden und hat bis heute in vielerlei Hinsicht einen im nationalen und europäischen Vergleich ausgeprägten Vorbildcharakter erreicht. Dass das hier Erreichte inzwischen als Teil des gesellschaftlichen Konsenses in Schleswig-Holstein gelten kann, spiegelt sich auch in der parteiübergreifenden Unterstützung, die aus den Beiträgen in der Landtagsdebatte vom 17. 11. 2017 hervorgeht.
3. Durch die Nachmeldung von Landesregelungen für die Sprachencharta ändert sich der sprachpolitische Status quo faktisch nicht; das Land geht also keine zusätzlichen Verpflichtungen ein. Die Nachmeldung macht aber bereits Erreichtes über die Landesgrenzen hinaus sichtbar. Sprachen- und minderheitenpolitische Regelungen finden sich in Schleswig-Holstein nicht zuletzt aus historischen Gründen auf einer Vielzahl politischer und rechtlicher Ebenen (die europäische Ebene der in Bundes- und Landesrecht umgesetzten Sprachencharta, die Bundesebene mit den bilateralen Bonn-Kopenhagener Erklärungen sowie die Landesebene mit Art. 6 der Landesverfassung, einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen und dem Handlungsplan Sprachenpolitik der Landesregierung). Auch deshalb ist eine Dokumentation an der international maßgeblichen Stelle sinnvoll.

zu b):

4. Auch der Entwurf des SSW für ein Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, der eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs sprachpolitischer Bestimmungen auf die Stadt Kiel vorsieht, fügt sich nahtlos in die bisherige schleswig-holsteinische Sprachenpolitik ein und erscheint folgerichtig.
5. Die bestehenden sprachpolitischen Regelungen in Schleswig-Holstein zielen insgesamt immer auf den Schutz von Regional- und Minderheitensprachen in deren jeweiligen Sprachgebieten ab. Das Dänische ist hier als Sprache der autochthonen dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig geschützt. Der Landesteil Schleswig entspricht geographisch dem heute auf deutschem Staatsge-

biet gelegenen Teil des ehemaligen Herzogtums Schleswig, also eines historisch eng mit Dänemark verbundenen Territoriums. Zum Landesteil Schleswig gehören auch Teile des heutigen Stadtgebiets von Kiel, in denen entsprechend auch heute Institutionen der dänischen Minderheit angesiedelt sind.

6. An dieser Stelle ist der Hinweis wichtig, dass der sprachpolitische Schutz des Dänischen im Landesteil Schleswig ausdrücklich *nicht* darauf basiert, dass Angehörige der dänischen Minderheit (a) zwingend dänischsprachig und womöglich (b) nicht deutschsprachig und deshalb für die Kommunikation mit Behörden auf den Gebrauch des Dänischen angewiesen wären. Beides ist nicht der Fall. Zum einen gibt es – und gab es immer – durchaus Angehörige der dänischen Minderheit, die kein oder nur wenig Dänisch sprechen; das Gesinnungsprinzip macht die Zugehörigkeit zur Minderheit von sprachlichen Kriterien unabhängig, auch wenn Dänisch sicherlich für die gesamte Minderheit ein subjektives Identifikationskriterium darstellt. Zum anderen sind die Angehörigen der dänischen Minderheit überwiegend deutsch-dänisch zweisprachig, d. h. kommunikative Schwierigkeiten im deutschsprachigen Umgang mit Behörden auf kommunaler oder auf Landesebene sind im Wesentlichen nicht zu erwarten. Der sprachpolitische Schutz des Dänischen in Bestimmungen wie dem Landesverwaltungsgesetz ist dann auch vielmehr darauf gerichtet, den Angehörigen und Institutionen der dänischen Minderheit die Option zur Verwendung des Dänischen zu ermöglichen. Damit wird auf regionaler Ebene eine Wahlfreiheit geschaffen, die die Normalität von Zwei- (oder Mehr-) sprachigkeit im Landesteil Schleswig nicht nur reflektieren, sondern auch bewahren soll.
7. Vor diesem Hintergrund ist die in der Landtagsdebatte angeführte demographische Konzentration der dänischen Minderheit im Norden des Landesteils kein Argument gegen eine Ausweitung sprachpolitischer Bestimmungen auf Kommunen im gesamten Landesteil Schleswig, zumal hier kein wesentlicher Unterschied zwischen den schleswigschen Gebietsteilen von Kiel und angrenzenden Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht.